Landratsamt Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 11 / 2025 vom 25. September 2025

Herausgeber:
Landratsamt Bamberg I Ludwigstraße 23 I 96052 Bamberg I
Tel.: 0951/85-0 I E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de I www.landkreis-bamberg.de

---

Seite 132-133
Inhaltsverzeichnis

Seite 133
Wasserrecht: Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme mittels Brunnen auf Fl.Nr. 288 Gmkg. Breitengüßbach zur betrieblichen Brauchwasserversorgung der Kläranlage Breitengüßbach.

Seite 134
Wasserrecht: Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der temporären oberflächennahen Grundwasserableitung zum Zweck der Bauwasserhaltung im Rahmen der Ertüchtigung der Einmündung der Kreisstraße BA 44 in die Bundesstraße B 22 bei Untersteinach mit Verlegung des Brückenbauwerkes im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 223/1, 223/3 und 305 der Gemarkung Untersteinach durch den Landkreis Bamberg.

Seite 135-136
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach für das Haushaltsjahr 2025

Seite 137-138
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim für das Haushaltsjahr 2025

Seite 139-140
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2025

Seite 140-142
Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule für das Haushaltsjahr 2025

Seite 142-144
Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule für das Haushaltsjahr 2025

Seite 145-146
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2025

Seite 147-148
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Seite 149
Bevölkerungsstand am 30.06.2025 auf Basis Zensus2022

Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme mittels Brunnen auf Fl.Nr. 288 Gmkg. Breitengüßbach zur betrieblichen Brauchwasserversorgung der Kläranlage Breitengüßbach

Unter Vorlage der Planunterlagen des IB Steinbacher Consult vom 10. Januar 2023 beantragte die Gemeinde Breitengüßbach die Neuerteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, für die betriebliche Brauchwasserversorgung für Anlagenprozesse im Klärwerk Breitengüßbach auf Fl.Nr. 288 Gmkg. Breitengüßbach, mit einem Benutzungsumfang von bis zu 5,0 l/s, 50 m^3/d und max. 8.000 m^3/a. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 28. August 2025 für die Dauer von 20 Jahren antragsgemäß erteilt.

Vorab wurde die gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ziffer 13.3.3 vorgeschriebene, standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m^3 bis weniger als 100.000 m^3) durchgeführt. Im vorliegenden Fall liegt die beantragte Grundwasserentnahme in keinem empfindlichen Gebiet, nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für die beantragte Grundwasserentnahme ist deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Feststellung mit ausführlicher Begründung ist im UVP-Portal www.uvp-verbund.de abrufbar.

Bamberg, 3. September 2025
Landratsamt
gez.
Lieb
Verw.-Inspektorin

Wasserrecht;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der temporären oberflächennahen Grundwasserableitung zum Zweck der Bauwasserhaltung im Rahmen der Ertüchtigung der Einmündung der Kreisstraße BA 44 in die Bundesstraße B 22 bei Untersteinach mit Verlegung des Brückenbauwerkes im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 223/1, 223/3 und 305 der Gemarkung Untersteinach durch den Landkreis Bamberg

Der Landkreis Bamberg, Fachbereich Tiefbau, hat unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 21. Mai 2025 die wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren für die Bauwasserhaltung während des Brückenbaus auf den Fl.Nrn. 223/1, 223/3 und 305 Gemarkung Untersteinach, Burgwindheim, beantragt. Das Grundwasser liegt gespannt vor, bei der angezeigten Sohltiefe der Förderbrunnen sollte die Sperrfrist allerdings nicht durchstoßen werden. Außerdem sieht die technische Gestaltung des Brückenbauwerks eine Tiefengründung mittels Bohrpfählen dar. Die beantragte Entnahme- bzw. Einleitungsmenge wurde auf bis zu 62.000 m³ über den gesamten Zeitraum von Juli bis Oktober 2025 beziffert. Die beantragte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis konnte mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 3. Juli 2025 im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG erteilt werden.

Vorab wurde die gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ziffer 13.3.3 vorgeschriebene, standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³) durchgeführt. Im vorliegenden Fall liegt die beantragte Grundwasserentnahme in nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebieten: LSG innerhalb des Naturparkes Steigerwald (ehem. Schutzzone), Biotope (Grünlandflächen/Wiesenflächen), Wassersensibler Bereich Mittelebrach, Mühlbach, Steinachsbach. Laut Einschätzung des Fachgutachters können negative Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die o.g. empfindlichen Gebiete ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für die beantragte Grundwasserentnahme ist deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Feststellung mit ausführlicher Begründung ist im UVP-Portal www.uvp-verbund.de abrufbar.

Bamberg, 5. September 2025

Landratsamt
gez.
Lieb
Verw.-Inspektorin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgebrach hat am 8. Juli 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. September 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgebrach
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.595.584,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.610,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 20**25** auf 634.593,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2024 auf 160 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.966,2063 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weiter wird festgesetzt, dass die nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten aus dem Vorjahr im Verhältnis der zu befördernden Schüler aus den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Die zu entrichtende Schulverbandsumlage wird dementsprechend bereinigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 20**25** in Kraft.

Burgebrach, 9. September 2025

Schulverband Burgebrach

Johannes Maciejonczyk
(Siegel)
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgwindheim hat am 3. Juni 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. September 2025 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgwindheim
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 219.930,00 Euro

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 188.180,00 Euro
   und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 festgesetzt auf 62 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 3.035,1613 Euro.

Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 20.000,00 Euro.

§ 6

Weiter wird festgesetzt, dass die nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten aus dem Haushaltsjahr 2024 im Verhältnis der zu befördernden Schüler aus den Mitgliedsgemeinden zum Stichtag 01.10.2023 aufgeteilt werden. Die zu entrichtende Schulverbandsumlage wird dementsprechend für das Haushaltsjahr 2025 bereinigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Burgwindheim, 18. September 2025

(Siegel)

Johannes Polenz
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden hat am 8. Juli 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. September 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pommersfelden
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pommersfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit **586.600,00 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **70.700,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **455.700,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 156 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.921,153846 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Pommersfelden, 9. September 2025

Schulverband Pommersfelden

Gerd Dallner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule hat am 15. Juli 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 9. September 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	963.350,00	€
und			
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.750,00	€
ab.			

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 665.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 275 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.418,1818 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 25.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit insgesamt 275 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 93,6364 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 109.650,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit insgesamt 124 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 884,2742 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 160.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Scheßlitz, 17. September 2025

Schulverband
Scheßlitz - Grundschule

Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule hat am 10. Juli 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 9. September 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule
(Landkreis: Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.000.100,00 Euro
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.550,00 Euro
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 688.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 140 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.918,5714 € festgesetzt.

2.Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit insgesamt 140 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 118.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3.2. Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit insgesamt 104 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 1.138,4615 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 166.600,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Scheßlitz, 17. September 2025

Schulverband
Scheßlitz - Hauptschule

Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt hat am 29. April 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 29. August 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes
„Grundschule Frensdorf-Pettstadt“
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.369.250,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 185.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.098.750,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 409 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.686,43032 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 185.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 452,32274 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Frensdorf, den 5. September 2025

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt

(Siegel)
Kötzner
(Schulverbandsvorsitzender)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe hat am 25. Juni 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 1. September 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Gräfenhäusling 23, 96196 Wattendorf, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe
Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**	in den Einnahmen und Ausgaben mit	**48.380,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**	in den Einnahmen und Ausgaben mit	**33.835,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Wattendorf, 8. September 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schederndorfer Gruppe
(Siegel)
Schmitt
Verbandsvorsitzender

Bevölkerungsstand am 30.06.2025 auf Basis Zensus2022

09471000	**Landkreis Bamberg**	**Oberfranken**
Gemeinde		**Einwohner**
		insgesamt
09471111	Altendorf	2 155
09471115	Baunach, St	4 095
09471117	Bischberg	6 061
09471119	Breitengüßbach	4 477
09471120	Burgebrach, M	7 154
09471122	Burgwindheim, M	1 277
09471123	Buttenheim, M	3 696
09471128	Ebrach, M	1 802
09471131	Frensdorf	5 153
09471133	Gerach	1 055
09471137	Gundelsheim	3 546
09471140	Hallstadt, St	8 750
09471142	Heiligenstadt i. OFr., M	3 654
09471145	Hirschaid, M	12 424
09471150	Kemmern	2 494
09471151	Königsfeld	1 253
09471152	Lauter	1 179
09471154	Lisberg	1 707
09471155	Litzendorf	6 249
09471159	Memmelsdorf	8 712
09471165	Oberhaid	4 535
09471169	Pettstadt	2 237
09471172	Pommersfelden	3 108
09471173	Priesendorf	1 481
09471174	Rattelsdorf, M	4 520
09471175	Reckendorf	1 930
09471185	Scheßlitz, St	7 098
09471220	Schlüsselfeld, St	5 926
09471186	Schönbrunn i. Steigerwald	1 892
09471189	Stadelhofen	1 246
09471191	Stegaurach	6 907
09471195	Strullendorf	7 848
09471207	Viereth-Trunstadt	3 625
09471208	Walsdorf	2 632
09471209	Wattendorf	632
09471214	Zapfendorf, M	4 938
	zusammen	**147 448**

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat